

II. Nachtrag zum Gesetz über die Gebäudeversicherung

Antrag vom 23. Februar 2015

SP-GRÜ-Fraktion (Sprecherin: Haag-St.Gallen)

Art. 5 Abs. 1 Bst. b: wenigstens vier weitere, nach fachlichen Kriterien gewählte Mitglieder. Beide Geschlechter sind mit wenigstens je 30 Prozent vertreten. Mitglieder anderer Organe der Gebäudeversicherung sind nicht wählbar.

Begründung:

Wissenschaftliche Studien belegen, dass geschlechtergemischte Gruppen besser arbeiten. Entscheide sind breiter abgestützt und fundierter analysiert. Momentan sind die Frauen in diesem Gremium untervertreten. Bei der nächsten Vakanz soll eine Frau mit den entsprechenden Qualifikationen gesucht werden.

Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat den Antrag ablehnt:

Art. 5 Abs. 1 Bst. b: wenigstens vier weitere, nach fachlichen Kriterien gewählte Mitglieder. Beide Geschlechter sind angemessen vertreten. Mitglieder anderer Organe der Gebäudeversicherung sind nicht wählbar.